



Satzung des Schachclub Viernheim 1934 e.V.

Hinweis: Benennungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass alle Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Schachclub Viernheim 1934 e.V. Er wurde 1934 gegründet und hat seinen Sitz in Viernheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.Juni bis zum 31.Mai des nachfolgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspiels und des Schachsports als Hobby sowie als Breiten- und Leistungssport.
- (2) Hierzu bietet der Verein seinen Mitgliedern einen regelmäßigen Spielabend mit Training und Wettkämpfen im Schachsport an, unterstützt die individuelle Teilnahme an Turnieren oder Wettkämpfen und organisiert die Teilnahme von Mannschaften in den jeweiligen Spielklassen des Schachsports. Besonderen Stellenwert genießt die Jugendarbeit und die Jugendförderung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht ausschließend oder diskriminierend.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Folgende Ausnahmen sind möglich:
 - Übungsleitervergütung gem. § 3 Nr. 26 EStG,
 - Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG bis maximal zur gesetzlich zulässigen Höhe,
 - Ersatz notwendiger und nachgewiesener Reisekosten und Auslagen. Die maximale Höhe der Reisekosten ist auf die steuerlich zulässigen Werte gemäß Abschnitt 37 ff. der Lohnsteuerrichtlinien begrenzt.

Einzelheiten hierzu regelt die Finanzordnung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft des Privatrechts) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, oder ersatzweise der geschäftsführende Vorstand einstimmig.
Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Angabe von Gründen ist nicht nötig.
Gegen eine Ablehnung kann die betroffene Person innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Verdienten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag jedes Mitgliedes durch mehrheitlichen Beschluss einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§7 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Details hierzu sind in der Beitragsordnung hinterlegt.

§8 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Erklärung mittels elektronischer Post ist ebenfalls erlaubt. Bereits entrichtete Beiträge für das laufende Jahr können nicht zurückverlangt werden.
- (2) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz explizierter schriftlicher jährlicher Erinnerung in drei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Beitrag entrichtet hat.
- (3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigenden Verhalten auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist der betroffenen Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mit elektronischer Post unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur jährlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr zusammen, und zwar jeweils im Juni.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Den Vorsitz führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung können weitere Punkte auf die Tagesordnung genommen werden, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder durch schriftliches Bekunden gefordert wird.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und dessen Genehmigung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und dessen Genehmigung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Kassenwartes
 - e) Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beratung und Beschlussfassung zu den Punkten der Tagesordnung
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§12 Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz oder Bestimmungen dieser Satzung nicht anderes vorsehen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung aufzuführen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von zumindest drei stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.

§13 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Turnierleiter, Pressewart, Materialwart, Webmaster, Datenbankreferent, Hochschulschach-Referent, Fernschachwart, Jugendleiter sowie der Jugendvertreter. Der Jugendvertreter hat bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand leistet die Vereinsarbeit. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- (6) Zu Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden drei Tage vor Termin schriftlich, mündlich, fernmündlich oder mit elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren per elektronischer Post erfolgen.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie den Vorstand zu informieren und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§16 Ordnungen

- (1) Für die Mitglieder des Vereins gelten folgende Ordnungen:
 - a) Jugendordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Datenschutzordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§17 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidatoren. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer gesetzlicher Bestimmungen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Deutsche Schulschachstiftung e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 28.06.2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aktualisiert und trat ursprünglich mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.